

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage



am Niederspannungsnetz der Technischen Werke Naumburg GmbH (TWN)

Identifikationsnummer: VOG

Identifikationsnummer: KAN

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

Anlage gem. Fertigstellungsanzeige vom: \_\_\_\_\_ Eingangsvermerk SG-SAS: \_\_\_\_\_

## A) Bezeichnung, Standort, Genehmigung der Anlage

1 Bezeichnung der Anlage: \_\_\_\_\_

2 Fabrikatsnummer: \_\_\_\_\_

3 max. Wirkleistung ( $P_{Amax}$ ): \_\_\_\_\_ kW  
(inst. Leistung i. S. d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PV-Anlagen: GS-seitige Modulleistung)

max. Scheinleistung ( $S_{Amax}$ ): \_\_\_\_\_ kVA  
(PV-Anlagen: WS-seitige Ausgangsleistung)

4 Standort der Anlage: PLZ, Ort / Gemarkung \_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer \_\_\_\_\_  
Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

5 Standortkoordinaten: Hochwert \_\_\_\_\_ Rechtswert \_\_\_\_\_ Bezugselypsoid \_\_\_\_\_  
(Gauß-Krüger)

6 behördl. Genehmigung: Art der Genehmigung \_\_\_\_\_ Nr./AZ \_\_\_\_\_ Datum der Genehmigung \_\_\_\_\_

## B) Technische Angaben

1 **Übergabestelle:**  vorhandener HAK  vorhandene ZAS  
HAK- Hausanschlusskasten  
ZAS- Zähleranschlusssäule  neuer HAK  neue ZAS

2 **Regelung der Einspeiseleistung:**  vierstufiger Funkrundsteuerempfängers (EFR-Empfänger)  
 Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung (nur PV  $\leq$  25 kW)

Umsetzung der 70%-Begrenzung durch:  Strombegrenzungsrelais  
 Begrenzung der WR-Leistung

3 **Installation des EFR-Empfängers** Gerätetyp \_\_\_\_\_ Fabrikatsnummer \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_  
Einbaudatum \_\_\_\_\_ Inbetriebnahmedatum \_\_\_\_\_  
 in der Übergabestelle  in der Erzeugungsanlage

Die Installation des Funkrundsteuerempfängers einschließlich der Steuerung der Erzeugungsanlagen entsprechen den Technischen Mindestanforderungen der TWN zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA). Die Weiterverarbeitung der Steuerbefehle vom EFR-Empfänger zur Erzeugungsanlage wurde umgesetzt und die Funktion geprüft. Die technischen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Regelungen der Einspeiseleistung sind somit gewährleistet.

4 **Erzeugungsanlage und NA-Schutz**

4.1  Einheitszertifikat für Erzeugungseinheiten und/oder Speicher vorhanden

4.2  Nachweis für die Leistungsflussüberwachung am Netzanschlusspunkt ( $P_{AV,E}$ -Überwachung, 70%-Begrenzung, Symmetrieeinrichtung)

Zertifikat  $P_{AV,E}$ -Überwachung  Herstellererklärung Nulleinspeisung  Zertifikat 70%-Begrenzung  Zertifikat Symmetrieeinrichtung

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

am Niederspannungsnetz der Technischen Werke Naumburg GmbH (TWN)

Identifikationsnummer: VOG

Identifikationsnummer: KAN

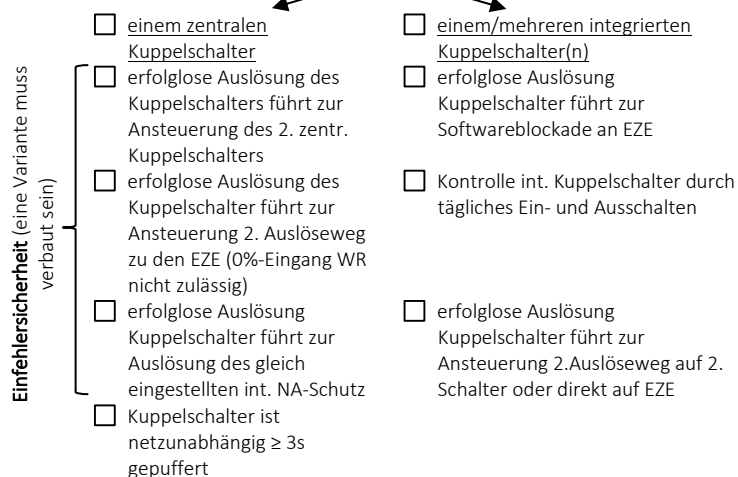
Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

## 4.3 Zertifikat für den NA-Schutz

### Zum Einsatz kommt

- Zentraler NA-Schutz ( $\sum S_{Amax} > 30$  kVA)
  - Ausfall der Hilfsspannung des NA-Schutz führt zum Ausschalten des/der Kuppelschalter(s)
  - Auslösetest NA-Schutz → Kuppelschalter erfolgreich durchgeführt
  - Kabelbruch auf der Leitungsverbindung zum Kuppelschalter führt zum Ausschalten des Kuppelschalters

Auslösekreis vom NA-Schutz zu...



- Einstellwert-Parametersatz:
- BHKW  $\leq 50$  kW,
  - BHKW  $> 50$  kW,
  - PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> (10 min-Wert) Soll: 1,10 Un

Ist: Un

### oder Integrierter NA-Schutz

- $\sum S_{Amax} \leq 30$  kVA
- $\sum S_{Amax} > 30$  kVA (BHKW mit einer dem VNB jederzeit zugänglichen Schaltstelle)
- $\sum S_{Amax} > 30$  kVA (Speicher, die nicht in das NS-Netz des VNB einspeisen)

- Ausfall der Hilfsspannung der EZE-Steuerung führt zum Ausschalten der integrierten Kuppelschalter

- Einfehlersicherheit für integrierten NA-Schutz und integrierte Kuppelschalter durch Anwendung DIN EN 62109 (VDE 0126-14)

- Einstellwert-Parametersatz:
- BHKW  $\leq 50$  kW,
  - BHKW  $> 50$  kW,
  - PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> Soll: 1,10 Un  
(10 min-Wert)\*

Ist: Un

### Ergebnisse der Schutzprüfung

Es ist eine Schutzprüfung vor Ort durchzuführen und die Spalte Messwerte zu befüllen. Für Erzeugungsanlagen  $< 135$  kW wird alternativ das Schutzprüfprotokoll der Werksfertigung der Zähleranschluss säule mit Passwort-gesichertem/ plombierten NA-Schutz-Parametersatz akzeptiert:

Schutzfunktion	Einstellwerte		Messwerte	
Spannungssteigerungsschutz U >>	Un	ms	Un	ms
Spannungssteigerungsschutz (10-min) U >	Un	ms	Un	ms
Spannungsrückgangsschutz U <	Un	s	Un	s
Spannungsrückgangsschutz U <<	Un	ms	Un	ms
Frequenzrückgangsschutz f <	Hz	ms	Hz	ms
Frequenzrückgangsschutz f >	Hz	ms	Hz	ms

\*Wenn zusätzlich ein zentraler NA-Schutz mit U> 1,10 Un vorhanden ist, kann der Einstellwert am integrierten NA-Schutz bis auf 1,15 Un erhöht werden. Der Anlagenerrichter prüft die Auswirkungen auf die Kundenanlage.

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage



am Niederspannungsnetz der Technischen Werke Naumburg GmbH (TWN)

Identifikationsnummer: VOG

Identifikationsnummer: KAN

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

Der NA-Schutz wurde nach der Schutzprüfung Passwort-gesichert oder plombiert

Wiederausaltung der Erzeugungsanlage nach NA-Schutz-Auslösung

mit Gradient  mit Zufallsgenerator  pauschal nach > 10  
10%P<sub>AV,max</sub> /min (1 bis 10 min) Minuten

bei automatischer Wiederausaltung der Erzeugungsanlage ist die Übergabestelle zum Netzbetreiber mit einem Hinweisschild „Achtung Kuppelschalter mit AWZ“ beschriftet

NOT-AUS-SCHALTER ist vorgesehen

4.4 wenn P<sub>AV,E</sub>-Überwachung/Nulleinspeisung vorhanden:

Funktionstest P<sub>AV,E</sub>-Überwachung/Nulleinspeisung erfolgreich durchgeführt

eingestellte Wirkleistung: kW

4.5 **Symmetrieeinrichtung**

Die Symmetriebedingungen werden eingehalten:

durch einen Drehstromgenerator oder einen dreiphasigen Umrichter

durch folgende Aufteilung der einphasig angeschlossenen Erzeugungseinheiten je Außenleiter

	L1	L2	L3
Summe S <sub>E,max</sub> der ggf. vorhandenen Erzeugungsanlagen/Speicher	kVA	kVA	kVA
Summe S <sub>E,max</sub> der neu hinzukommenden Erzeugungsanlagen/Speicher	kVA	kVA	kVA

oder durch eine Symmetrieeinrichtung die den Unsymmetriewert auf 4,6 kVA je Außenleiter begrenzt

4.6 **Blindleistungsfahrweise**

cos φ (P)-Kennlinie (für PVA <13,8 kVA und >150 kVA)  
mit Endwert cos φ=0,90  cos φ=0,95

Q(U)-Kennlinie (für PVA ≥13,8 und ≤150 kVA)

fester cos φ=0,90  cos φ=0,95

fester cos φ=1,00 (für DSG/BZ/StG ≤3,68 kVA)

4.7 **Speicher**

Einheitenzertifikat für den Speicher/Wechselrichter vorhanden

NA-Schutz im Speicher/Wechselrichter vorhanden und nach VDE-AR-N 4105 eingestellt

Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination

Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf % der Erzeugungsanlage

der Funktionstest des Energieflussrichtungssensors wurde durch den Errichter durchgeführt und bestanden

Lademodell:

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz

Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Messkonzept: gewählte Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe TAB-NS der TWN: S

Die Erzeugungsanlage/Speicher ist nach VDE-AR-N-4105 und den technischen Anschlussbedingungen der TWN errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen, eine vollständige Dokumentation inklusive Schaltplan nach den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen übergeben und die Erzeugungsanlage nach DGUV Vorschrift 3 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.

Der Speicher/Wechselrichter ist zusätzlich nach dem FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ errichtet worden. Bei Batteriespeichersystemen (BSS) nach dem KfW-Marktanreizprogramm ist der Anlagenerrichter nachweislich für die Einhaltung und Inbetriebnahme des BSS durch den Anlagenhersteller geschult worden.

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage



am Niederspannungsnetz der Technischen Werke Naumburg GmbH (TWN)

Identifikationsnummer: VOG

Identifikationsnummer: KAN

Bitte geben Sie die Nummer bei einem Kontakt mit uns an.

## C) Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (EEG / KWK-G)

- 1  die Anforderungen des § 9 Abs. 1 oder 2 EEG sind erfüllt  die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)
- die Anforderungen des § 9 Abs. 8 EEG sind erfüllt (gilt nur für Windenergie)  die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)
- 2  die Voraussetzungen für eine auch vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG sind nicht erfüllt
- 3 Registrierung im Marktstammdatenregister (Registrierungspflicht nach EEG) Datum Kennziffer
- 4 Zuschlagsnummer gemäß EEG Datum Zuschlagsnummer
- Datum Zuschlagsnummer
- 5  Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Eingangsbestätigung des BAFA beilegen)
- 6  Anzeige der KWK- Anlage i. S. d. § 10 Abs. 6 KWK-G (Anzeige beim BAFA beilegen)
- 7  Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Zulassung des BAFA beilegen)

## D) Besonderheiten / Bemerkungen

## E) Bestätigung der Inbetriebnahme

- 1 Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage (im Sinne des EEG-Anlagenbegriffs) erfolgte am: Datum Uhrzeit
- ausschließlich mit erneuerbaren Energien  mit sonstigen Energieträgern
- 2 Der erstmalige Netzparallelbetrieb der Anlage erfolgte am: Datum Uhrzeit
- 3 Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich der TWN schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.
- 4 **Errichter / Inbetriebsetzer** **Anlagenbetreiber**
- Firma / Name des Bearbeiters Firma / Name des Bearbeiters
- Straße / Hausnummer Straße / Hausnummer
- PLZ / Ort PLZ / Ort

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Erläuterungen zur Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage am **Niederspannungsnetz** der TWN

## Allgemeine Hinweise:

Eine Erzeugungsanlage (Einzelanlage) ist den gesetzlichen Bestimmungen (EEG, KWKG) folgend jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich sämtlicher technisch für den Dauerbetrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. Daher ist für jede Inbetriebnahme einer Einzelanlage innerhalb von Erzeugungsanlagenparks eine separate Erklärung zur Inbetriebnahme abzugeben. Bei Änderungen der technischen Angaben und zum Entkopplungsschutz (Teil B) ist die Erklärung zu erneuern. Hierbei ist jedoch jeweils das Inbetriebnahmedatum i. S. der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Sofern zur Erfassung der Einspeisemengen der Erzeugungsanlage eine bereits vorhandene Messeinrichtung genutzt wird (Einspeisung mehrerer Erzeugungsanlagen über gemeinsame Messung), ist der TWN der Zählerstand der Messeinrichtung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu geschlossenen Erzeugungsanlage mitzuteilen. Liegt kein Zählerstand vor, wird die TWN eine Abgrenzung des Zählerstandes vornehmen. Zur Geltendmachung eines gesetzlichen Vergütungsanspruches sind weitere Nachweise sowie ein Foto der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. bei vorgenommenen Änderungen zu erbringen.

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
Formularkopf	Anlage gem. Fertigstellungsanz.	Datum der Fertigstellungsanzeige gemäß ANA und dazugehöriges Datenblatt EEA.
	Vorgangsnummer	Angabe der Vorgangsnummer für das betreffende Anschlussprojekt
A	1 Bezeichnung der Anlage	Angabe der Anlagenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist zusätzlich die Parkbezeichnung anzugeben Beispiel: „Biogasanlage Mustermann 2“ oder „Windpark Musterfeld / WEA XY“
	2 Fabrikationsnummer	Angabe der Fabrikationsnummer für die Gesamtanlage (sofern diese vorliegt) oder der Seriennummer des Generators.
	3 Leistung der Anlage	Angabe der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich fertig gestellten Anlagenwirkleistung, d.h. die inst. Leistung i. S. d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PVA gleichspannungsseitige Modulleistung und die Scheinleistung, d. h. bei PVA die wechsellspannungsseitige Ausgangsleistung.
	4 Standort	Angabe des Standortes der Anlage einschließlich der Gemarkungs- und Flur-/Flurstückangaben.
	5 Standortkoordinaten	Angabe der Standortkoordinaten der Einzelanlage bei Standorten im Außenbereich von Gemeinden. Bei größeren Anlagen sind die Koordinaten des zentralen Standortes ausreichend. Für Anlagen im Innenbereich von Gemeinden mit Adressangaben sind die Standortkoordinaten nicht erforderlich.
	6 Behördliche Genehmigung	Angabe der Art, des Aktenzeichens sowie des Datums der behördlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Erzeugungsanlage bzw. von Teilen der Erzeugungsanlage, sofern eine solche erforderlich ist.
B	1 Übergabestelle	Angabe der Art der Übergabestelle
	2 Regelung der Einspeiseleistung (früher Netzsicherheitsmanagement)	Angabe zur Zahl der Stufen zur Regelung der Einspeiseleistung. 4-stufig – vier Stufen der Einspeiseleistung (0, 30, 60 oder 100 % der Einspeisekapazität). Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung für PVA – als alternative Wahlmöglichkeit statt Regelung der Einspeiseleistung - für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen ≤ 25kW. Für alle anderen EEG-Anlagen außer PV mit einer Leistung ≤ 25 kW besteht keine Pflicht zur Regelung der Einspeiseleistung.
	3 Installation des EFR-Empfängers	Standort, Gerätetyp, Fabrikationsnummer, Baujahr, Einbau- und Inbetriebnahmedatum des EFR-Empfängers
	4 Erzeugungsanlage und NA-Schutz	Angaben zum NA-Schutz der Erzeugungsanlage. Die Abschaltzeit umfasst den Schutzrelais-Einstellwert und die Eigenzeit der Schutzeinrichtung und des Schalters in Summe. Die Abschaltzeit darf max. 200ms betragen. Bei Errichtung eines zentralen NA-Schutzes ist die Auslösezeit des NA-Schutzes aus dem Prüfbücher für den NA-Schutz zu entnehmen und zur Eigenschutz des Kuppelschalters zu addieren. Für den Eigenschutz der Erzeugungsanlage ist der Anlagenerrichter verantwortlich. Die ordnungsgemäße Funktion des NA-Schutzes wird durch den Errichter und Betreiber der Anlage verbindlich erklärt.
	4.1 Einheitszertifikate für Erzeugungseinheiten	Zertifikat zur Ausweisung der elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit und Bestätigung der Konformität zur VDE-AR-N-4105; für Erzeugungsanlagen ≥135 kW nach VDE-AR-N-4110; bis 1.4.2021 sind anstelle von Einheitszertifikaten auch Konformitätserklärungen ausreichend.
	4.2 Zer. d. Leistungsflussüberwachung	nur falls erforderlich
	4.3 NA-Schutz und Auslösetest	Zertifikat, Einstellwert des Spannungssteigerungsschutzes $U >$ (gleitender 10-min-Mittwertschutz). Der dem Netzbetreiber am nächsten liegende $U >$ muss auf 1,10 Un eingestellt sein. Im Falle des zentralen NA-Schutzes ist eine Prüfung des Auslösekreises NA-Schutz-Kuppelschalter durch den Anlagenerrichter vorzunehmen.
	4.4 $P_{AV,E}$ -Überwachung	nur falls erforderlich, $P_{AV,E}$ muss mindestens 60 % der in der Kundenanlage installierten Leistung betragen
	4.5 Symmetrieeinrichtung	gewählte Technik od. Einhaltung des Grenzwertes von maximaler Unsymmetrie von 4,6 kVA zwischen den Außenleitern
	4.6 Blindleistungsfahrweise	Für Erzeugungseinheiten, die über Umrichter in das Verteilnetz einspeisen ist generell die Standard $\cos \phi$ -Kennlinie der VDE-AR-N-4105 einzustellen. Erzeugungseinheiten ohne Umrichter können die vorgegebenen Blindleistungswerte (0,90 oder 0,95 untererregt) fest einstellen. DSG/BZ/StG bedeutet Drehstromsynchrongenerator, Brennstoffzelle, Sterlinggenerator
4.7 Speicher	Angaben zum Einsatz von Stromspeichern und dessen Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Förderung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. Darüber hinaus muss mindestens eine Speicherschaltung gem. Umsetzungshilfe TAB-NS der TWN gewählt werden.	
C	1 Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – EEG/KWKG § 9 Abs. 1 oder 2 EEG	Für Anlagen (EEG/KWKG) mit einer Leistung größer 25 kW sind Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen TWN jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW sind verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen TWN jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Alternativ kann die installierte Leistung am Netzverknüpfungspunkt auf eine maximale Wirkleistungseinspeisung von 70 % begrenzt werden.
	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases bei Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31.12. 2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt.
	§ 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.
	§ 9 Abs. 8 EEG	Bei Windenergieanlagen muss sichergestellt sein, dass die Anlagen nach Vorgabe des Luftverkehrsrecht mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet sind.
	2 § 24 EEG	§ 24 Abs. 1 gilt für alle Energieträger; Abs. 2 gilt für s.g. Freiflächenanlagen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurde in derselben Gemeinde die für den Erlass des B-Plans zuständig ist und im Umkreis von 2 km innerhalb der letzten 24 Kalendermonate keine weitere Photovoltaikanlage (s.g. Freiflächenanlage) in Betrieb genommen.
	3 Registrierung im Marktstammdatenregister	Gemäß § 52 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach EEG, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in dem Register nicht vorgenommen hat. Die Registrierungsbestätigung der BNetzA ist beizulegen.
	4 Zuschlagsnummer gemäß EEG	Die Bundesnetzagentur muss jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, bekannt geben. Die BNetzA unterrichtet die Anlagenbetreiber bei einem Zuschlag über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.
5 Zulassung als KWK- Anlage	Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erfolgt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung des Antrages beim BAFA ist beizulegen.	
6 kleine KWK-Anlagen	Anzeige von kleinen KWK-Anlagen beim BAFA: Die Anlage wurde gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt beim BAFA angezeigt. Eine Kopie der Anzeige gegenüber dem BAFA ist beizulegen.	
7 Zulassung als KWK- Anlage	Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWKG wurde durch das BAFA erteilt. Eine Kopie der Zulassung ist beizulegen.	
D	Besonderheiten / Bemerkungen	Bemerkungsfeld für den Anlagenbetreiber bzw. Errichter / Inbetriebsetzer. Z. B. der Verweis auf die „Zusatz-Erklärung zur Bestimmung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme einer PV- Erzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2021“ bei Inbetriebnahme von PVA ohne Netzanschluss.
E	1 Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage	Die Inbetriebnahme gemäß EEG setzt die technische Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien voraus. Die Anlage muss fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert sein. Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebsetzung der Anlage. Angabe ob die Anlage ausschließlich mit erneuerbaren oder mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.
	2 Erstmaliger Netzparallelbetrieb	Datumsangabe des erstmaligen Netzparallelbetriebs (Netzanschluss ist hergestellt, Anlage fährt parallel zum Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, es ist dabei unerheblich, ob eine Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers erfolgt oder die Energie in der Kundenanlage verbraucht wird).
	3 Erklärung	Erklärung der Unterzeichner, dass alle Angaben der Erklärung wahrheitsgemäß sind und dass etwaige Abweichungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt werden.
	4 Errichter / Inbetriebsetzer bzw. Anlagenbetreiber	Angabe der Anlagenbetreiber- und Errichterdaten. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die Unterschrift des Errichters / Inbetriebsetzer und durch die des Anlagenbetreibers zu bestätigen. Ausnahme nach VDE-AR-N 4105 Ziffer 5.5.3 zweiter Absatz ist möglich.